

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 30. Nov. 1979
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-363
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35 913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6009 (BLZ 250 607 01)
Nr. 887 III 7 II 11 R 230
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G28/1979

Einsatz von Zivildienstleistenden außerhalb des Geltungsbereiches des Zivildienstgesetzes

Aus gegebener Veranlassung weisen wir auf folgende Gesichtspunkte hin:

Nach dem Zivildienstgesetz ist eine Dienstleistung des Zivildienstleistenden außerhalb des Geltungsbereiches des Zivildienstgesetzes grundsätzlich ausgeschlossen. Anerkannte Dienststellen, die Zivildienstleistende beschäftigen, sollen für Aufgaben im Ausland - auch wenn sie nur vorübergehend im Ausland durchzuführen sind - in aller Regel nicht Zivildienstleistende einsetzen. Wenn dennoch in wirklich begründeten Ausnahmefällen der Einsatz von Zivildienstleistenden im Ausland unumgänglich ist, so ist zu beachten:

1. Die Unumgänglichkeit der Beanspruchung eines Zivildienstleistenden für einen dienstlichen Einsatz im Ausland ist dem Bundesamt für Zivildienst zu begründen.
2. Der kurzfristige dienstliche Einsatz darf nur im benachbarten westeuropäischen Ausland stattfinden (z.B. Österreich, Frankreich). Der Zivildienstleistende muß einem verantwortlichen Einsatzleiter unterstellt sein und darf nicht als Zivildienstleistender nach außen in Erscheinung treten.
3. Der Zivildienstleistende hat vorher schriftlich sein jederzeit widerrufliches Einverständnis zu seinem vorgesehenen Auslandseinsatz zu erteilen.
4. Der Zivildienstleistende muß schriftlich darauf hingewiesen werden, daß er im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles im Ausland keinen Anspruch auf die gesetzliche freie Unfallfürsorge hat.
5. Die Dienststelle muß sich dem Zivildienstleistenden gegenüber schriftlich verpflichten, die während des dienstlichen Auslandseinsatzes (Fahrt und Aufenthalt eingeschlossen) etwa entstehenden Sach- und Körperschäden sowie Krankheiten durch eine besondere Versicherung abzudecken.

Zu den abzuschließenden Versicherungen gehört auch die Unfallversicherung.

Über die Höhe des Abschlusses der Unfall-Versicherung wird vom Bundesamt für Zivildienst keine verbindliche Erklärung abgegeben. Allerdings wird unterstellt, daß eine ausreichende Unfall-Versicherung abgeschlossen wird. Aus dieser Formulierung ist zu entnehmen, daß die Versicherungssumme - insbesondere für den Invaliditätsfall - in einer Höhe gewählt werden soll, die gewährleistet, daß bei Eintritt eines Dauerschadens die Versorgungsansprüche aus der Leistung der Unfall-Versicherung gezahlt werden können. Es wird empfohlen, die Summenkombination

von 100.000,- DM für den Todesfall und

200.000,- DM für den Invaliditätsfall

nicht zu unterschreiten. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Postfach 133, 4930 Detmold, Tel. 05231/66976-78.

Die erforderlichen Erklärungen und Bestätigungen sind vor Durchführung der Auslandsreise dem Bundesamt für Zivildienst zur Genehmigung vorzulegen; bei Eilbedürftigkeit kann um die Genehmigung vorher fernmündlich nachgesucht werden.

Wir weisen darauf hin, daß die vom Bundesamt für Zivildienst ausgesprochene Genehmigung nicht die Auslandsdienstreisegenehmigung ersetzt, für die das Landeskirchenamt oder gemäß § 2 Abs. 4 der Reisekostenbestimmungen - RKB - in der Fassung vom 18. Dezember 1973 - Kirchl. Amtsbl. S. 274; RS 46-20 - der Kirchenkreisvorstand zuständig ist. Der Kirchenkreisvorstand darf die Auslandsdienstreisegenehmigung aber erst dann erteilen, wenn die entsprechende Genehmigung vom Bundesamt für Zivildienst ausgesprochen worden ist.

Wegen der Auswirkungen, die eine Auslandsdienstreisegenehmigung eines Zivildienstleistenden zur Folge haben kann, bitten wir, in Zweifelsfällen vor Erteilung der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand unsere Stellungnahme einzuholen.

gez. Dr. Frank